

Kostendefinition

Dauer - Übergangs- und Entlastungsplatzierung für Kinder und Jugendliche

(bis zur Erreichung der Volljährigkeit)

1. Tagespauschale

- ☞ Ein Aufenthaltstag in einer sozialpädagogisch und sozialtherapeutisch begleiteten Pflegefamilie wird mit einer Tagespauschale von Fr. 180.— für das 1. Kind und Fr. 140.— für das 2. Kind (Geschwister) in derselben Pflegefamilie verrechnet.
- ☞ Schnuppertage werden analog den Tagespauschalen des Platzierungsangebots, und allfällige Transportkosten mit Fr. 65.— pro Stunde Fahrzeit und Fr. —.70 pro km verrechnet.
- ☞ Es wird eine Kostengutsprache durch eine Behörde oder Institution verlangt.

In der Tagespauschale sind inbegriffen

- ☞ Eigenes möbliertes Zimmer oder für den Aufenthalt geeignete Unterkunft
- ☞ Sämtliche Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten
- ☞ Aktive und betreute Freizeit- und Ferienaktivitäten im normalen Rahmen.
- ☞ Wäsche besorgen
- ☞ Durchgehende Betreuung und Begleitung in der Pflegefamilie
- ☞ Begleiteter Transport bei Platzierungsstart und bei Platzierungsende
- ☞ Standortbestimmungen (2x jährlich inkl. Transport / Reisekosten)
- ☞ Standort- und Verlaufsberichte / Administration
- ☞ Interne Timeouts in Krisensituationen
- ☞ Interne Wochenendentlastung der Pflegefamilie (nach Bedarf)
- ☞ Ausbildung und Begleitung der Pflegefamilie durch den sozialpädagogischen Mitarbeitenden

2. Nebenkostenbudget

Nebenkosten werden im Rahmen des untenstehenden Nebenkostenbudgets mittels Pauschale durch shelterschweiz verwaltet. Das Budget ist Teil der Kostengutsprache und ist altersgemäss abgestuft.

In der Nebenkostenpauschale sind folgende Posten enthalten:

- ☞ Kleider
- ☞ Reisekosten
- ☞ Freizeitaktivitäten
- ☞ Taschengeld

Das Nebenkostenbudget beträgt bei einem Dauerplatz / Übergangsplatz

- ☞ Für **Kinder bis 11 Jahre** monatlich Fr. 150.—
- ☞ Für **Jugendliche von 12 bis 15 Jahre** monatlich Fr. 250.—
- ☞ Für **Jugendliche von 16 bis 18 Jahre** monatlich Fr. 300.—
- ☞ Bei Erreichung der **Volljährigkeit** gelten die SKOS-Richtlinien B 2.3 Fr. 400.—

Einkommen wie Taggelder oder Lehrlings- Arbeitslohn erfordern individuelle Lösungen.

AUSSERORDENTLICHE KOSTEN WERDEN ZUSÄTZLICH ZUR NEBENKOSTENPAUSCHALE NACH VORGÄNGIGER ABSPRACHE verrechnet

- ☞ Individueller Unterricht für Schüler mit/ohne Platzierung
- ☞ Ausserordentliche Reisekosten für Schul- und Arbeitsweg
- ☞ Mehrkosten für Urlaubsfahrten über Fr. 50.— monatlich
- ☞ Durch Fachpersonen oder Pflegeeltern begleitete Transporte:
 - mit Auto: Fr. —.70 pro km zuzüglich Fr. 65.— pro Stunde (Fahrzeit)
 - mit Zug: Bahnbillett 2. Kl. zuzüglich Fr. 65.— pro Stunde (Fahrzeit)
- ☞ Durch Fachpersonen begleitete Besuchskontakte, nach individueller Absprache
 - mit Auto: Fr. —.70 pro km
 - mit Zug: Bahnbillett 2. Kl.
zuzüglich Fr. 130.— pro Stunde (Besuchszeit)
Fr. 65.— pro Stunde (Fahrzeit)

NACH VORGÄNGIGER ABSPRACHE, jedoch zur direkten Bezahlung durch Behörden oder Eltern werden weitergeleitet

- ☞ Arzt- und Zahnarztrechnungen
- ☞ Ärztlich verordnete, von der Krankenkasse bewilligte Therapien
- ☞ Brillen, Optikerkosten (mit vorgängigem Kostenvoranschlag)
- ☞ Unfall-, Krankenkassen- und Versicherungsprämien

3. Allgemeines

- ☞ Die Platzierungskosten werden monatlich mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen in Rechnung gestellt. Eintritts- und Austrittstag werden verrechnet.
- ☞ Wird eine Platzierung nicht rechtzeitig (24 h vor Beginn) abgesagt, stellen wir einen Pauschalbetrag von Fr. 500.— in Rechnung.
- ☞ Wenn bei einem überdurchschnittlich hohen Abklärungsaufwand keine Platzierung erfolgt (Anfragerückzug nach erfolgtem Kennenlerngespräch), stellen wir einen Pauschalbetrag von Fr. 500.— in Rechnung.
- ☞ Die Kündigungsfrist für einen Dauerplatz beträgt minimal 10 Tage und hat schriftlich zu erfolgen, es gilt das Postdatum.
- ☞ Bei ungeplanten Abbrüchen werden 10 Tage (abzüglich der analog im Pflegebereich von der Krankenkasse verrechneten Teil an Verpflegungskosten in der Höhe von Fr. 15.— / Tag) nachverrechnet.
- ☞ In aussergewöhnlichen Situationen, welche ein planbares Eingreifen von Ärzten, Polizei oder anderen Fachleuten erfordert, wird der zuständige sozialpädagogisch Mitarbeitende (in Absprache mit den Pflegeeltern) Rücksprache mit den Sorgerechtsinhabern nehmen. Im Fall eines Notfalls, wird nach bestem Wissen und Gewissen (verantwortlich für das Kind) über das Vorgehen entschieden und gehandelt.
- ☞ «Kurventage» und Absenzen wie Spital- und Klinikaufenthalte oder geplante Absenzen wie Wochenenden und Ferien werden bis zu 7 Tage voll (abzüglich der analog im Pflegebereich von der Krankenkasse verrechneten Teil an Verpflegungskosten in der Höhe von Fr. 15.— / Tag) und ab 8. Tag mit einer Reservationsgebühr von Fr. 100.— / Tag verrechnet. Dauert die Absenz länger als 5 Tage, wird mit der zuweisenden Instanz das weitere Vorgehen abgesprochen.
- ☞ Nebst einer Krankenkasse sind zwingend eine Unfall- und Haftpflichtversicherung auszuweisen.